

gen. Dies ist heute – bald 40 Jahre nach dem letzten Erscheinen des Buches – unangebracht. Dallinger/Lackner haben den Kommentar seinerzeit nicht weitergeführt; ob sie heute noch eine Meinung vertreten würden, die sie zu einem mittlerweile vielfach geänderten Gesetz (und einer veränderten kriminalpolitischen Lage) geschrieben haben, mag sehr bezweifelt werden. Es ist an der Zeit, sich von diesen alten Kommentaren zu verabschieden, zumal sie in den meisten Universitäts- und Gerichtsbibliotheken schon lange aussortiert worden sind. Für historische Diskussionen sind sie noch gut, für kriminalpolitische sind sie es nicht mehr.

Aufgrund von Unterschieden im Format und im Schriftbild haben trotz abweichender Seitenzahlen alle drei Kommentare ungefähr den gleichen Umfang. Lediglich der Kommentar von Diemer/Schoreit/Sonnen beinhaltet ein knappes Literaturverzeichnis, das jedoch nur einen ausgewählten Teil der im Text verwendeten Literatur umfasst. Daneben werden einigen wenigen Vorschriften knappe Literaturübersichten nachgestellt. Die beiden anderen Kommentare haben eine andere Herangehensweise: hier wird einzelnen Abschnitten und/oder Paragraphen eine teilweise sehr umfangreiche Literaturübersicht vorangestellt, die es den NutzerInnen ermöglicht, unproblematisch weiterführende Texte zu erschließen. Die Bearbeiter des Diemer/Schoreit/Sonnen verwenden in ihrer Kommentierung in besonderem Maße Literatur aus dem Umfeld der DVJJ (Journal und Schriftenreihe), wobei Literatur aus anderen Quellen vernachlässigt wird. Dies wirkt mitunter recht einseitig.

Alle drei Kommentare greifen sowohl auf Rechtsprechung, als auch auf Literatur (Bücher und Aufsätze) zurück. Die Auswahl ist dabei – so weit ersichtlich – ausgewogen, weder liegt der Schwerpunkt in der Rechtsprechung noch in der Wissenschaft. Insofern bieten alle Kommentare sowohl PraktikerInnen als auch WissenschafterInnen eine gelungene und sachkundige Erläuterung zu den Vorschriften des JGG. Auf andere Ansichten wird in allen Kommentaren hingewiesen und es gibt auch zahlreiche Verweise untereinander.

Als Fazit bleibt festzuhalten: bei exakt gleichem Preis (jeweils 88,- Euro) stehen die NutzerInnen vor ei-

ner schweren Wahl. Mit den Neuauflagen der Kommentare von Brunner/Dölling und Eisenberg wird auf gewohnte Art Bewährtes fortgesetzt und auf aktuellem Stand präsentiert. Beide Kommentare gelten in der Praxis und in der Wissenschaft heute als eingeführt und stellen kompetente Ratgeber dar. Abstriche sind beim Kommentar von Diemer/Schoreit/Sonnen zu machen. Die – im Rahmen einer Rezension notwendig knappe – Durchsicht hat eine Reihe von Mängeln ergeben, so dass sich das Buch vielfach nicht als der zuverlässige (= aktuelle) Ratgeber erweist, den man erwarten kann und erwarten muss. Eine Neuauflage des Buches muss diese Mängel dringend beheben und erfordert eine gründliche Neubearbeitung des Werkes.

Kai Bammann

* Bei dem vierten Kommentar handelt es sich um jenen von Osterdorf, zuletzt in 5. Auflage 2000 erschienen. Ein fünfter Kommentar, der »Kurzkommentar zum JGG« von Nix (Hrsg.), in bislang einziger Auflage 1994 erschienen, ist vergriffen. Eine Neuauflage des Buches, unter anderer Herausgeberschaft, ist seit langem angekündigt und nach Auskunft eines der Bearbeiter zur Zeit in Arbeit.

Rudolf Brunner/Dieter Dölling
Jugendgerichtsgesetz.
Kommentar, 11. neu
bearbeitete Auflage
de Gruyter
Berlin und New York 2002,
773 Seiten, 88,- €

Herbert Diemer/
Armin Schoreit/
Bernd-Rüdiger Sonnen
Jugendgerichtsgesetz.
Kommentar, 4. neu
bearbeitete Auflage
C. F. Müller
Heidelberg 2002
1157 Seiten, 88,- €

Ulrich Eisenberg
Jugendgerichtsgesetz,
9. vollständig neu
bearbeitete Auflage
C. H. Beck
München 2002
1334 Seiten 88,- €

Nothacker/Weiss: Regionalisierung der Jugendgerichtshilfe

Ernüchternde Bilanz der Reform

Die beiden Fachhochschullehrer haben mit einer Gruppe von Studierenden in einem dreisemestrigen Projekt die Jugendgerichtshilfe (JGH) der Stadt Potsdam evaluiert. Dort waren ab August 2000 vier Mitarbeiterinnen der JGH einem der drei stadtteilbezogenen Regionalteams des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) – unter Beibehaltung ihrer Spezialisierung für Aufgaben der JGH – zugeordnet worden; die für nicht-deutsche junge Tatverdächtige zuständige fünfte Mitarbeiterin ist von der Regionalisierung nicht betroffen. Die Ergebnisse liegen nun in einer Studie mit ausführlichem Literaturverzeichnis und umfangreichem Anhang vor.

Im Theorieteil werden zunächst Funktionen, Selbstverständnis und Qualität von Jugendgerichtshilfe dargestellt. Besonders gelungen ist hier die Abgrenzung zwischen den Regelungen über die JGH im Jugendgerichtsgesetz einerseits und im Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und JugendhilfeG) andererseits. Detalliert werden die einzelnen Rechte und Pflichten der JGH herausgearbeitet und Gepflogenheiten der Praxis in Frage gestellt, bspw.: Schriftlichkeit des JGH-Berichts, Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung, förmlicher Sanktionsvorschlag. Empirische Befunde hierzu vervollständigen die Darstellung. Die Autoren halten Schwerpunktverlagerungen für zulässig, die einem stärker sozialpädagogisch als justiziell ausgerichteten Selbstverständnis der JGH entsprechen. Interessant auch die Gleichung: je intensiver die sozialrechtlichen Hilfen der JGH, desto geringer der Umfang der Berichterstattung gegenüber der Justiz und die Notwendigkeit jugendrichterlicher Weisungen.

Danach werden Qualitätsstandards für die Arbeit der JGH beschrieben. Zur Messbarkeit der Qualität werden mögliche Zielvorgaben, Indikatoren für Veränderungen und Aktivitäten zur Zielerreichung definiert. Hinsichtlich der Organisationsformen der JGH werden mehrere Ebenen unterschieden, Vor- und Nachteile der Spezialisierung bzw. Entspezialisierung, der zentralen JGH bzw. dezentraler Zuordnung zu Regionalteams erörtert. Die letzte Fragestellung bil-

det den Kern der nachfolgenden Evaluation. Nach der Beschreibung des »Neuen Steuerungsmodells« zur Umgestaltung der Kommunalverwaltung stellen die Autoren fest, dass bundesweit kein Beispiel bekannt ist, wo die Vorgaben konsequent und umfassend umgesetzt worden wären.

Nach kurzer Beschreibung der Situation der JGH im Land Brandenburg werden die Rahmenbedingungen in Potsdam (bspw. Daten zur Jugendkriminalität) genannt. Die Autoren beschreiben dann die Erwartungen der Leitungsebene an die Regionalisierung: Integration der JGH in die Regionalteams des ASD, durch engere Zusammenarbeit zwischen ASD und JGH sollte ein besseres Verständnis für die gegenseitigen Aufgaben erreicht werden, die JGH sollte dichter an und mit den Klienten und ihren Familien arbeiten und besser mit anderen Institutionen kooperieren. Ob sich diese und andere Erwartungen erfüllt haben, untersucht die Evaluation anhand von Interviews mit der Amtsleitung und den JGH-Mitarbeiterinnen sowie anhand schriftlicher Befragungen der Mitarbeiter im ASD und der Justiz (Jugendrichter und Staatsanwälte). Im Zentrum der Untersuchung standen Veränderungen, die sich auf Grund des Regionalisierungsprozesses ergeben haben. Die Fülle der Fragestellungen kann hier nur angedeutet werden: hat sich durch die Regionalisierung der Verwaltungsaufwand verkleinert oder vergrößert, ist die Arbeit am Gericht erleichtert oder erschwert worden, hat sich die sozialpädagogische Betreuung verbessert oder verschlechtert?

Ohne dem potentiellen Leser der Studie die Spannung durch Vorwegnahme der – teilweise überraschenden – Ergebnisse rauben zu wollen, fällt die Bilanz sehr ernüchternd aus: Nothacker und Weiss führen in diesem »kleinen Politikbereich« mikroskopisch genau vor, wie problematisch es ist, nur Teile von Reformvorschlägen umzusetzen und eher oberflächliche Umstrukturierungen vorzunehmen, ohne die betroffenen Mitarbeiter von der Reform überzeugt und die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen zu haben. So ist denn die überaus interessante Studie auch ein Lehrstück für die »große Politik« unserer Tage: bspw. die Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission.

Peter Höflich

Gerhard Nothacker &
Karin Weiss
**Regionalisierung der
Jugendgerichtshilfe in Potsdam
– eine Evaluationsstudie**
Arbeitsmaterialien des
Fachbereichs Sozialwesen der
Fachhochschule Potsdam Nr. 20
74 Seiten, 15,- €

Lutz: Restorative Justice **Mehr Repression durch neue Kontrollstile?**

Über wiederherstellende Gerechtigkeit oder »aufarbeitendes Recht« gibt es eine spannende Debatte (vgl. nur *Sebastian Scheer, Kritik der strafenden Vernunft*; ferner *Replik: Protective, restorative und transformative Alternativen zur Strafe*, in: Ethik und Sozialwissenschaften 12/ 2001). *Tilman Lutz* fragt, ob es sich um ein »neues Paradigma« handele – und meint damit eine Gegenbewegung zum aktuellen »punitiven Turn« in der Kriminalpolitik – oder nur eine Variante der Debatte über Resozialisierung. Um dies zu klären, stellt er die Texte, die sich mit dieser Idee befassen, in die Kontexte der theoretisch diskutierten kriminalpolitischen Veränderungen (S.19). Mit *Garland* geht er davon aus, dass es in allen westlichen Industrieländern einen Trend gebe, sowohl *mehr Fälle informell* zu bearbeiten als auch *mehr Personen intensiver zu kontrollieren*. Er nennt die hinter dieser verschärften *Sicherheitspolitik* stehende Haltung: *criminologies of the others*). Beide Strömungen zusammen, der eher milde »aufarbeitende« und der hart ausgrenzende Kontrollstil, deutet er kulturstigmatisch als *mehr Kontrolle*. Ursache hierfür seien die beiden gegenwärtig dominanten Kräfte, der »Neoliberalismus« auf der einen Seite und der »Neokonservatismus« auf der anderen (mit entsprechend widersprüchlichen Strategien). Wir leben sozusagen in einer spezifischen Kultur der »High Crime Societies« (S.127).

Auf eine makrosoziologische Interpretation (Frage: gibt es mehr kriminalisierbares Verhalten?) verzichtet der Autor ebenso wie auf mikrosoziologische Analysen, welche Veränderungen sich an den stärker kontrollierten Individuen zeigen lassen könnten (Frage: hat sich das, was als unter einer »negativen Prognose« verstanden wird, verändert?).

Offenbar geht er davon aus, dass die genannten gesellschaftlichen Veränderungen nur die Ebene der *sozialen Interaktion* (die Konstruktion von »kriminell« und »gefährlich«) prägen. Daher setzt er dort an und betrachtet das Risikobewusstsein der Akteure und Beobachter und die mediale Inszenierung. Sie beziehen sich immer auf beides: wahrgenommene Kriminalität und propagierte Kontrollstile.

BLEIBEN WIR BEI SEINER THESE EINES ZUNEHMENDEN PUNITIVISMUS. SIE WIRD UNTER ANLEHNUNG AN *Garland* WIE FOLGT BEGRÜNDET (S.126):

1. Eine neue Logik der Strafe fordere mehr Schutz der Öffentlichkeit, das meint in erster Linie die Befriedigung öffentlicher Emotionen und ein Management der wahrgenommenen Risiken,
2. die gestiegene Bedeutung der Medien bewirke eine Popularisierung der Kriminalpolitik und damit eine Entmachtung der ExpertInnen,
3. Opferorientierung initiiere und verstärke die beiden anderen Trends und sehe in den Opfern Stellvertreter der Bürger und Bürgerinnen.

ICH STIMME *Garland* UND DEM AUTOR IN DIESEN DREI PUNKTEN UNEINGESCHRÄNTZU, NICHT ABER DEN DARAUS GEZOGENEN SCHLUSSFOLGERUNGEN VON *Lutz*. Seit den 1990er Jahren werden über die Medien populäre externe Anforderungen an das Kriminaljustizsystem gestellt. Es muss die jeweils als bedeutsam wahrgenommenen sozialen Probleme managen bzw. zumindest glaubwürdig den Eindruck erwecken, den im Namen der Opfer gestellten Erwartungen zu entsprechen und gibt diesen Druck an alle helfenden Institutionen – etwa die Straffälligenhilfe – weiter. Aber was besagt dies für die These von *Lutz*, Mediation dürfe nicht »ins herkömmliche System« eingebaut werden, sonst würden antirechtlich konzipierte Formen der Konfliktshilfe zu einer »Version des Alten«.

INTERESSANT IST DIE BEGRIFFSSTRATEGIE, »NEU« GEGEN »ALT« BZW. »TRADITIONELL/HERKÖMMLICH« ZU SETZEN. Ich greife die These von *Garland* auf und interpretiere das überkommene System als eines, das Opfern keine Bedeutung beimisst, und sich auf Experten, also nicht auf den Populismus der Medien stützt. Dann wäre der neue Trend zur populären Opferorientierung »neu«. In einem

zweiten Schritt interpretiere ich das »herkömmliche System« als Produkt der Moderne und ihrer begrifflichen und institutionellen Trennung von öffentlicher Strafe, restitutivem Zivilrecht auf der einen Seite und einer engen sozialen Kontrolle in den verschiedenen sozialen Subsystemen (wie Familie, Arbeit, besondere Gewaltverhältnisse). Die Trennung zwischen Strafe und Schadensersatz ist in der Menschheitsgeschichte eher unwahrscheinlich, was auch der Autor in Anlehnung an die Kritik des Neoklassizismus (Enteignung der sozialen Konflikte durch die öffentliche Strafe) sieht (S.25). Die Postmoderne, so meine Gegenthese, verringert aber insgesamt diese für die Moderne charakteristischen Elemente. Außerdem werden in den sozialen Subsystemen Familie, Schule und Arbeitswelt autoritäre Formen der informellen Kontrollen abgebaut. Die Kehrseite dieser Liberalisierung ist zwar auch mehr und insbesondere früher einsetzende formalisierte Kontrolle. Dass aber diese Verrechtlichung durchgehend repressiver sei als die früher praktizierte informelle Repression, erscheint mir wenig plausibel. Zu erwarten und zu beobachten ist – gegen *Lutz* – nicht mehr Repression, sondern eine *andere Form der Kontrolle, nicht weniger, aber differenzierter*.

DIES DEUTET AUCH *Kreissl* IN SEINER EINLEITUNG AN. ER WÄHLT DAS BILD VOM TROJANISCHEN PFERD. WENN ABER WIEDERGUTMACHUNG UND MEDIATION KEINE ALTERNATIVEN ZUR STRAFE, SONDERN TEIL EINER DOPPELGEISCHIGEN KONTROLLE (DIE SICH UNTERSCHIEDLICHER FORMEN BEDIENT) SIND, KOMME ES ZU EINER AUFWEICHUNG UND AUSWEITUNG DESSEN, WAS WIR REPRESSION NENNEN (UND WAS *Lutz* NEUEN PUNITIVISMUS NENNT). FRAGEN WIR ALSO, WAS DAMIT GEMEINT WIRD. SCHLIESSLICH KONTROLLIERT AUCH ZIVILRECHT (ÜBER ZU LEISTENDEN SCHADENSERSATZ UND SCHMERZENSGELD WEGEN EINER OPFERSCHÄDIGUNG). ABER VERFÄHRT ES »REPRESSIV«? NICHT THEMATISIERT UND NICHT INS KALKÜL EINBEZOGEN WERDEN AUßERDEM DIE FREIHEITSERWEITERUNGEN DER LETZTEN INDIVIDUALISIERUNGSSCHÜBE. DAVOR WAR ES NÄMLICH ÜBLICH, IN DEN SOZIALEN SUBSYSTEMEN DIREKT ZU SANKTIONIEREN. Ich NENNE EINIGE BEISPIELE: »KÜNDIGUNG WEGEN EINER STRAFAT«, DIZIPLINARISCHE REAKTION, FAMILIENRECHTLICHE INSTRUMENTE WIE DEM FRÜHER ÜBLICHEN UNTERHALTSVERLUST NACH EINER »VERSCHULDEN«

Scheidung ODER die Enterbung wegen schwerer Verfehlungen des Erben. SIND DIE UND GELÄUFIGEN FORMEN NUR »MEHR KONTROLLE«?

IM BILD DES TROJANISCHEN PFERDES FRAGE ICH MICH DAHER: WER SIND DIE TROJANER UND WER DIE GRIECHEN? DIE PFERDE SCHEINEN NÄMLICH VON BEIDEN PARTEIEN LISTIG EINGESetzt ZU WERDEN, UM DIE INSTRUMENTE DES JEWELLS ANDEREN ZU ZERSETZEN. DIES WÜRDE ABER BEDEUTEN, DASS DER NEUE PUNITIVISMUS, DEN *Lutz* BEKLÄGT, SICH VOM ALten VERGELTUNGSSTRAFRECHT ERHEBlich UNTERSCHIEDET. Die HERRSCHAFTSINSTRUMENTE DER HERKÖMMLICHEN »STRafe« (WIE SIE NEOKLASSIKER UND ABOLITIONISTEN BIS IN DIE 1980ER JAHRE KONSTRUIERT HABEN) WÄREN, WENN ICH DIES RICHTIG SEHE, MITTLERWEILE EINER PROFESSIONELLEN STRATEGIE GEWICHEN, DIE BISWEILen HART SANKTIONIERT, DANN ABER WIEDER FLEXIBEL REAGIERT UND DEN KOMMUNIKATIVEN UMGANG MIT KONFLIKTEN UND PROBLEmen EINBAUT IN EINE BREITE PALETTE DER INFORMELLEN UND FORMELLEN REAKTIONEN.

ICH VERDEUTLICHEN DIESEN GEDANKEN EINMAL ANHAND EINES BEISPIELS. Die BESSERE Wahrnehmung und die neue Bedeutung der Opfer FÜHRT NUR BEI SCHWEREN KAPITALVERBRECHEN (ETWA SEXUALMORDEN VON KINDERN) DAZU, POPULISTISCH AUSCHLIESSLICH DEN SCHUTZ DER BEVÖLKERUNG ZU FORDERN. IM ALLTÄGLICHEN BEREICH WERDEN IM NAMEN DER OPFER EHER FLEXIBLIERE STRATEGIEN ENTWICKELT, DA NUR SIE DEREN LAGE EFFEKTIV VERBESSERN, ETWA ZIVILRECHTLICHE OPFERRECHTE, UM DAS UNBEHOLFENE STRAFRECHT NICHT ZUR PRIMA, SONDERN ZUR ULTIMA RATIO ZU MACHEN. DAS NEUE GEWALT SCHUTZGESETZ (VOM 1.01.2002), UM EIN BEISPIEL ZU NENNEN, DAS EHER NICHT PUNITIV WIRKT, HAT (IN ANLEHNUNG AN ENTSPRECHENDE REGELUNGEN IN ÖSTERREICH) EINSCHNEIDENDE FAMILIENRECHTLICHE INTERVENTIONEN BEI HÄUSLICHER GEWALT GESCHAFFEN (ETWA DIE ERHEBlich ERLEICHTERTE WOHNUNGSZUWEISUNG AN DAS OPFER UND ANDERE VERHALTENSSTEUERUNDE GERICHTLICHE WEISUNGEN ZU LASTEN DES TÄTERs), UM PRÄVENTIV UND SANKTIONIEREND ZU WIRKEN. AUßERDEM WERDEN DIE ZIVILRECHTLICHEN INSTRUMENTE FLANKIERT VON NEUEN BZW. VERÄNDERTEN IMPLEMENTATIONEN VORHANDENER POLIZEILICHER BEFUGNISSE. DAS HERKÖMMLICHE STRAFRECHT UND DAS STRAFVERFAHRENRECHT BLEIBEN HINGEGEN UNVERÄNDERT. SELBST DIESENGEN, WELCHE EINE STELLVERTEILDEBATTE IM NAMEN DER OPFER FÜHREN, NEHMEN ES HIN, DASS DIESE